

Herausforderungen an Konzepte von öffentlichen und freien Trägern im Übergang

Wolfgang Schröder, Universität Hildesheim

KJHG - 1990 - § 41

- ✓ Herabsetzung des Volljährigkeitsalters
- ✓ Anträge ab 18 selbst stellen
- ✓ Nicht nur Fortsetzung, sondern auch Neuanfang von Hilfen
- ✓ Hilfen bis 27 Jahren bei besonderem Bedarf
- ✓ zudem Regionalisierung

SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

Und wir können an viele Entwicklungen anknüpfen!

In vielen Punkten schafft das KJSG einen Rahmen, der überfällig ist
... z.B. Kostenheranziehung ...

... anderes gibt uns Aufträge, die uns im Bereich Care Leaving herausfordern ... z.B. Inklusion und Care Leaving

... zudem nimmt es gesellschaftliche Veränderungen auf:

25 ist new 18!

Zwei einführende und ein ausblickender Punkt!

1. Soziale Teilhabe: Infrastrukturen für junge Menschen
2. Leaving Care: Herausforderungen für Konzepte
3. Ausblick: Kommunale Sozialpolitik

1. Soziale Teilhabe: Infrastrukturen für junge Menschen

Rechtebasierterer Ansatz - ist mehr als Verwirklichung des Kinder- und Jugendhilferechts

Wie die Rechte der jungen Menschen formuliert werden, ist ein langer Streit in der Kinder- und Jugendhilfe, der bis in die Weimarer Jahre zurückreicht.

Vergangene zwanzig Jahre: Rechtebasierterer Ansatz - junge Mensch als Grundrechtsträger (UN-Konventionen)

Beispiel: Beteiligung

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p>	<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p>
[...]	[...]
<p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p>	<p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p>
<p>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</p>	<p>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</p>
<p>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</p>	<p>2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,</p>
<p>3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für</p>	<p>3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,</p>
<p>4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für</p>	<p>4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für</p>

Mehr als Beteiligung: Stärkung der Selbstbestimmung im KJSG

Selbstbestimmung
Selbstvertretungen
Ombudschaften
Beratungsrechte
Schutzrechte
Care Leaver:innen

Soziale Teilhabe

Infrastrukturauftrag

in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben

... **UN-Konvention: diskriminierungsfreie soziale Teilhabe** ...

Angebote für junge Volljährige neu denken:
Selbstbestimmtes interagieren in Bildung,
Arbeit und sozialem Alltag ermöglichen -
nicht nur in den Einrichtungen!

Verantwortungsgemeinschaft von öffentlicher
und freier Kinder- und Jugendhilfe

... von einem kompensatorischen Ansatz hin
zu einem teilhabeorientierten Grundmodell
... die jungen Menschen gehören nicht der
Kinder- und Jugendhilfe, aber diese hat
Verantwortung übernommen, die soziale
Teilhabe diskriminierungsfrei zu
ermöglichen

2. Leaving Care: Herausforderungen für Konzepte

Modellentwicklung - Grundlegende Herausforderungen

1. Differenz von „staying in“ und „leaving care“

Oder: § 41 ist nicht nur ein Leaving Care - Paragraph

Modellentwicklung - Grundlegende Herausforderungen

2. Leaving Care und Caring In

Selbstbestimmung und Verselbständigung kann „Caring In“ bedeuten

Jugendhilfe bis 27!

Independency is a quality of Interdependency

Modellentwicklung - Grundlegende Herausforderungen

3. Housing und Existenzsicherung *first*

*Finanziellen Status nachhaltig sichern
25%-Regel ist gut, aber sichert nicht
die Existenz*

Modellentwicklung - Grundlegende Herausforderungen

4. Kontinuität und neue Beziehungen ermöglichen

Verlässliche Strukturen schaffen *und Wiedersehen organisieren durch öffentlichen und freien Träger*

Kontakt immer wieder neu anbieten

Modellentwicklung - Grundlegende Herausforderungen

5. Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit geht nur partizipativ

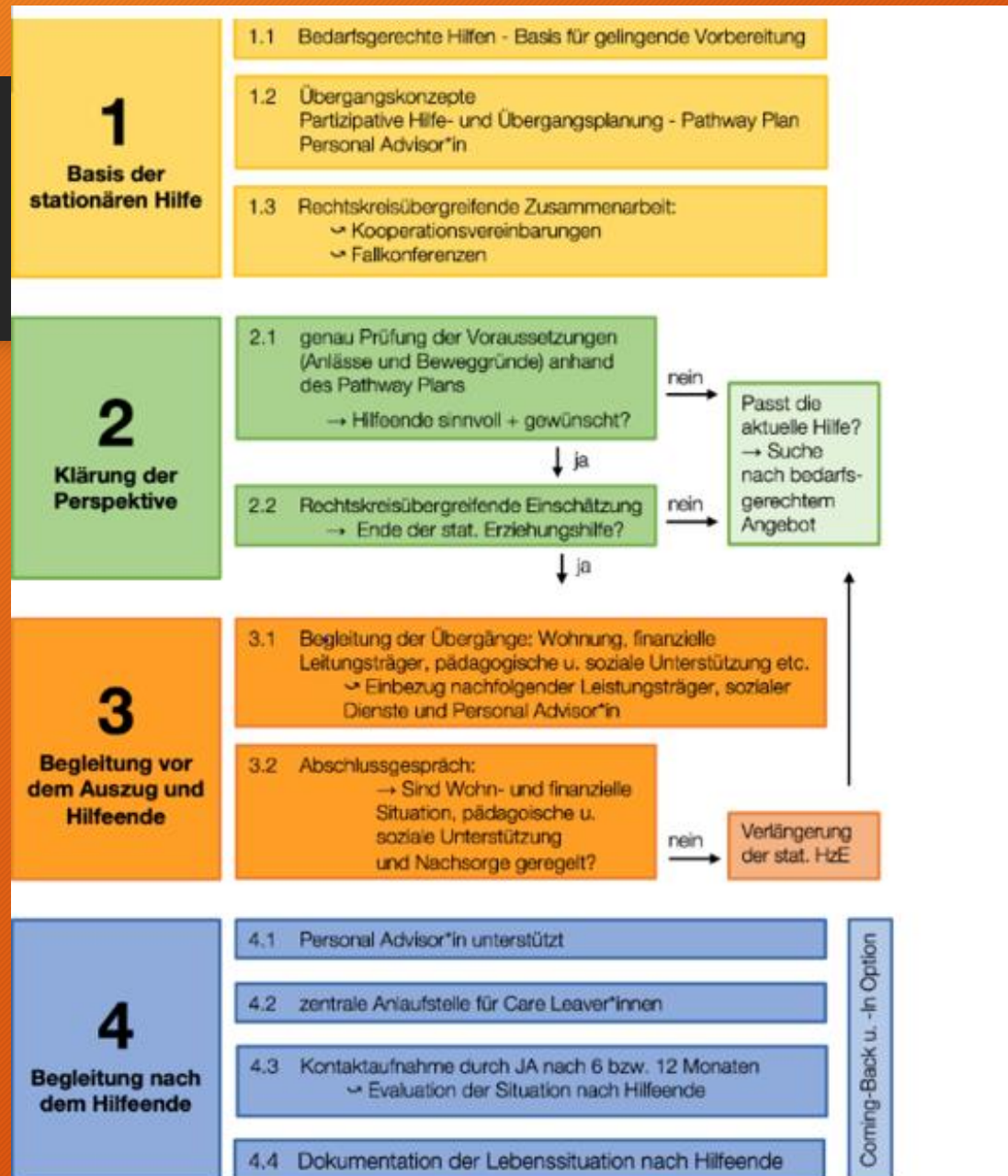
... junge Menschen nicht nur für den Datenschutz beteiligen

Modellentwicklung - Grundlegende Herausforderungen

6. Modellentwicklung und Evaluation geht nur partizipativ

Modelle mit jungen Menschen entwickeln

Übergangsmodelle - Materialien



Verfahren neu gestalten

Es sind neue Verfahren und Angebote gefordert!

**Kultur des Wiedersehens und
Organisationale Phantasie!**

**Wir brauchen auch mehr Care Leaver*innen
als Beschäftigte in den Einrichtungen!!**

4. Ausblick: Kommunale Sozialpolitik

Erstmals kollektive Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb

Kommunale Sozialpolitik gefordert

Das Gesetz lässt sich nicht nur verfahrenstechnisch umsetzen!

Es ist eine Aktivierung der kommunalen Sozialpolitik notwendig, die inklusive Infrastrukturen und mehr an Beteiligung und Selbstbestimmung stärken will.

Zudem: Es liegt auch an uns, ob es ein Rechtsstatus Leaving Care für die jungen Menschen wird!

Danke

Ich freue mich auf die Entwicklung in den kommenden Jahren ...
lassen Sie uns gemeinsam die Kinder- und Jugendhilfe
weiterentwickeln.

Herzlichen Dank!